

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 33.06.01 - 11 93 3**

Aachen, den 07.07.2010
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147-4053

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Langerwehe in der Fassung des Nachtrages 3 (im Folgenden Nachtrag 3 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten

von Dienstag, den 03.08. bis Donnerstag, den 05.08.2010

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4,

Zimmer 356 (Besprechungsraum),

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 2. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 3 und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Langerwehe und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

auf Dienstag, den 14.09.2010 um 10.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4,

Zimmer 356 (Besprechungsraum),

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 3 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 3 nicht vollständig ausgeräumt wurde.

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Wenn Sie mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 einverstanden sind, brauchen Sie den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte

muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 3 oder im Anhörungstermin der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, angefordert werden.

3. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.06.2010 geregelt, die im Gebiet der Städte Düren sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Den im Gebiet der Stadt Eschweiler wohnenden Teilnehmern wird die vorläufige Besitzeinweisung durch Postzustellungsurkunde bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Orlowski

(Orlowski)